## 44. Kann ein Erbeinsetzungsbertrag wegen Berletung bes Noterb= rechtes angesochten werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1884 i. S. H. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. III. 20/84.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der ohne Nachkommenschaft verstorbene H. hatte in einem mit seiner Ehefrau abgeschlossenen Erbvertrage dieselbe zu seiner Universalserbin eingesetzt und seine Mutter, ohne sie zur Erbin einzusehen, nur mit einer Gelbsumme bedacht. Die letztere erhob gegen die erstere Klage auf Auskehrung ihres — landesrechtlich in der Hälfte des Nachslasse bestehenden — Intestaterbteiles, indem sie den Erbvertrag wegen Berletzung ihres Noterbrechtes als ungültig ansocht; eventuell verlangte sie Ergänzung ihres Pslichtteiles. Die Urteile der beiden ersten Instanzen entsprachen dem prinzipalen Klagantrage; das Reichsgericht wies denselben ab und erkannte der Klägerin nur ihren Pslichtteil zu aus folgenden

## Grünben:

"Die Entscheidung über die von den Vorinstanzen für begründet erachtete prinzipale Klage hängt ab von der Beurteilung der Kontroverle, ob ein Erbeinsehungsvertrag wegen Unterlaffung ber Einsehung eines Noterben angefochten werben kann. instanzen haben dieselbe im Anschluß an eine in der Litteratur verbreitete Meinung bejaht. Diese Meinung kann nicht gebilligt werden. Während eine Erbeinsehung nach römischem Rechte nur durch Errichtung eines Testamentes vorgenommen werden konnte, ist daneben erst in dem neueren Rechte, im Anschluß an Einrichtungen des älteren deutschen Rechtes und in weiterer Ausbildung des Grundsates der Vertrags= freiheit, die Statthaftigkeit eines Erbeinsehungsvertrages zur Unerkennung gelangt. Daß durch diese Rulässigkeit einer neuen Korm der Unordnung einer Universalsuccession an den materiellrechtlichen Grundfäten des Erbrechtes, insbesondere an den Bflichtteilsrechten. welche auch gegen eine dieselben verletzende Vergabung unter Lebenden burch die querela inofficiosae donationis geschützt sind, nichts geändert worden ist, ist selbstwerständlich und allgemein anerkannt. Anders verhält es sich aber mit den formellen Vorschriften des römischen Erbrechtes, zu welchen auch die Grundfate desfelben über den Anspruch eines Noterben auf Erbeinsetzung und über die Folgen der Bräterition eines Noterben gehören. Da dieselben nicht auf innerer Notwendigkeit beruhen, sondern nur kraft positiver Gesekesvorschrift gelten und da fie deshalb auch durch die Rezeption des römischen Rechtes nicht ohne weiteres zur Geltung gelangt sein können für ein Institut, welches bem römischen Rechte unbekannt war, so würde ihre Unwendbarkeit auf den Erbeinsetzungsvertrag bedingt sein durch den Nachweis, daß derselbe durch die Ausbildung, welche das moderne Recht ihm gegeben hat, diesen Vorschriften unterworfen worden sei. Dieser Nachweis ist aber nicht zu erbringen. Bielmehr besteht in den veröffentlichten Entschei= dungen der oberften Gerichtshöfe Deutschlands allseitiges Cinverständnis barüber, baf bie Erfordernifie bes formellen Noterbrechtes auf ben Erbeinsetzungsvertrag nicht anwendbar sind.

Vgl. Seuffert, Arch. Bb. 4 Nr. 253; Bb. 5 Nr. 36; Bb. 9 Nr. 321; Bb. 11 Nr. 64 (Celle, entgegen einem älteren Urteise desselben Gerichtes in Bb. 1 Nr. 89); Bb. 4 Nr. 138 (Darmstadt); Bb. 7 Nr. 76 (Lübeck); Bb. 20 Nr. 147 (Kassel); Bb. 31 Nr. 151 (München); desgl. Urteil des IV. Civils. des K.G.'s v. 11. Ja=nuar 1883 i. S. Rapp g. Rapp. Rep. IV. 475/82.

Ebenso sind auch die noch viel wichtigeren Vorschriften des römisschen Rechtes über die Testamentssorm auf den Erbeinsetzungsvertrag nicht anwendbar, der vielmehr formlos errichtet werden kann.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 8 Ar. 33 S. 131, und ist berselbe gleichfalls unbestrittenermaßen einer analogen Anwendung des Grundsatzs: "nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest", nicht unterworfen.

Die Unanwendbarkeit des formellen Noterbrechtes auf den Erbeinsehungsvertrag entspricht auch der Vertragsnatur desselben. Der Inhalt eines Vertrages kann nur in demjenigen bestehen, was unter den Vertragskontrahenten vereindart worden ist, und demnach auf Rechte dritter Personen sich nur dadurch erstrecken, daß der eine Kontrahentsenten Mitkontrahenten gegenüber eine Verpstichtung zu Gunsten eines Dritten übernimmt. Da nun durch die in einem Erbeinsehungsvertrage versügte Einsehung eines Dritten zum Miterben des Vertragserben, ebenso wie durch die Enterbung eines Dritten, weder dem Vertragserben eine Verpstichtung gegen den Erblasser, noch dem Erblasser eine Verpslichtung gegen den Vertragserben auserlegt, hiermit vielmehr nur ein einseitiger Aft des Erblassers vollzogen sein würde, so solgt, daß diese Versügungen in einem Erbeinsehungsvertrage nicht vorgenommen werden können.

Hiernach ist das angesochtene Urteil aufzuhrben, die prinzipale Mage abzuweisen... und der Klägerin nur die verlangte Ergänzung ihres Pflichtteiles zuzusprechen."...